

Bereich: Soziale Förderung Erste Beigeordnete
Az: Betrieb 2
Datum: 15.06.2004

2004/195
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 2 (Ausschuss für Jugend, Schule und Soziales)	29.06.2004	
Haupt- und Finanzausschuss	06.07.2004	
Rat der Stadt	08.07.2004	

Betreff

Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt - SGB II -
Modell der Arbeitsgemeinschaft zur einheitlichen Aufgabenwahrnehmung

Finanzielle Auswirkungen ☐ keine haushaltsmäßige Berührung ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses %=
---	---

Beschlussvorschlag

Die Stadt Castrop-Rauxel unterstützt das Modell der Arbeitsgemeinschaft des Kreises Recklinghausen mit der Agentur für Arbeit unter den inhaltlichen Rahmenbedingungen der Beschlussvorlage für den Kreistag am 12.07.2004 in der Fassung der Anlage 1 und dem gemeinsamen Eckpunktepapier der kreisangehörigen Gemeinden in der Fassung der Anlage 2 dieser Vorlage. Sie sind Bestandteil des Grundsatzbeschlusses des Rates und Grundlage für die Weiterentwicklung des Modells der Arbeitsgemeinschaft zur Umsetzung des SGB II auf örtlicher Ebene.

Glöß
Erste Beigeordnete

Kruse
Bürgermeister

Sachverhalt

Es ist die beabsichtigte Erklärung des Kreises Recklinghausen und der Agentur für Arbeit als Träger der Leistungen nach dem SGB II unternehmensorganisatorisch die gesetzliche Variante des Modells der Arbeitsgemeinschaft zur einheitlichen Aufgabewahrnehmung zu initiieren.

Die zehn kreisangehörigen Gemeinden unterstützen dies ganz ausdrücklich, um die operativen Aufgaben und Entscheidungskompetenzen zur Umsetzung des sogenannten Arbeitslosengeldes II für die betroffenen Leistungsberechtigten vor Ort steuerungsrelevant handeln zu können.

Mit dem Arbeitslosengeld II regelt das Gesetz für grundsätzlich erwerbsfähige Menschen und ihre Angehörigen die Hilfen für deren Lebensunterhalt als auch die Beratungs- und Integrationsleistungen, die notwendig sind, Arbeitslosenhilfe- und Sozialhilfeempfänger wieder in den Arbeitsprozess einzugliedern.

Für das Sozialamt errechnet sich derzeit ein Bestand von etwa 1.500 Fällen. Bei der Agentur für Arbeit wird eine Gesamtfallzahl von etwa 2.000 zugrundegelegt. Ausgehend von rund 3.500 zu betreuenden Personen und deren Angehörige betrifft die gesetzliche Neuregelung zum 1. Januar 2005 90 vom Hundert aller Sozialhilfeempfänger und die Hälfte aller Leistungsbezieher der Bundesagentur für Arbeit hier vor Ort.

Insbesondere dürfte es sozialpolitisches Interesse sein, eine bürgerfreundliche Betreuung dieses Personenkreises in unserer Stadt vorzuhalten.

In der Arbeitsgemeinschaft werden die Leistungen an einem Ort und in einer Hand gewährt. Sie werden durch bessere Kenntnis und effektivere Nutzung aller Möglichkeiten zum Wohle des Klienten und durch Bündelung der Kräfte und Spezialisten innerhalb der Sachbearbeitung weiter optimiert.

Im Rahmen der im Eckpunktepapier festgeschriebenen Mindestanforderungen ermöglicht die Arbeitsgemeinschaft die teamstrukturierte Betreuung der Empfänger des Arbeitslosengeldes II aus einer Hand.

Weiter soll es keine Bevorzugung der Empfänger von Arbeitslosengeld I bei Förderung und Vermittlung geben.

Die Sicherung der Qualität durch ausgebildetes Fachpersonal entsprechend den definierten Anforderungen und die Realisierung der Personalbemessung im Rahmen des im Eckpunktepapier geforderten Betreuungsschlüssels sind in diesem Zusammenhang unabdingbar.

Neben den Gesprächen auf Kreisebene findet seit Mai diesen Jahres mit der Zweigstelle der Agentur für Arbeit in Castrop-Rauxel und dem örtlichen Sozialamt ein intensiver Informationsaustausch statt.

Es ist davon auszugehen, dass in absehbarer Zeit über konkrete Ergebnisse berichtet werden kann.

Dessen ungeachtet ist es zunächst notwendig, ein entsprechendes Votum auf kommunaler Ebene auszusprechen, um im Umsetzungsprozess und wegen der knappen Zeitressource unternehmensbezogen agieren zu können.

Die Gesamtkomplexität, heruntergebrochen bis hin zur Bildung einer örtlichen Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft, finden sie in der Kreistagsbeschlussvorlage - Anlage 1 - und dem Eckpunktepapier der kreisangehörigen Gemeinden - Anlage 2 - der Vorlage umfassend dokumentiert.

Die Sozialdezernenten/-innen und die Sozialamtsleiter/-innen haben sich dafür ausgesprochen, in einem gemeinsamen Eckpunktepapier deutlich zu machen, unter welchen Bedingungen sie bereit sind, in die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft mit der Agentur für Arbeit Recklinghausen einzuwilligen. Das Papier soll den politischen Gremien aller kreisangehörigen Städte zur Verfügung gestellt werden und als Diskussionsgrundlage für die Erörterungen vor Ort dienen.

Eckpunktepapier

zur Bildung einer funktionsfähigen und den Zielen des Gesetzes dienenden Arbeitsgemeinschaft nach § 44 b SGB II.

I. Grundsätzliche Position der kreisangehörigen Gemeinden

Die Gemeinden fühlen sich der Philosophie der sog. „Hartz IV-“ Gesetze verbunden und sind bereit, die damit verfolgten Ziele mitzutragen .

a.) finanzielle Ziele

- Verringerung des Ausgabevolumens durch Zusammenfassung der bisherigen Personenkreise bei einer Behörde (kein unabgestimmtes Nebeneinander mehr, kein gegeneinander Auspielen durch die Leistungsbezieher, keine Verschiebebahnhöfe, kein Drehtüreffekt)
- Verringerung des Verwaltungsaufwandes durch Bündelung der Ressourcen und Synergieeffekte
- Entlastung der Kommunen durch Überweisung der arbeitsfähigen Sozialhilfeempfänger an die Arbeitsverwaltung
- generell finanzielle Entlastung der Kommunen

b.) organisatorische Ziele

- effizienteres Arbeiten bei Zuständigkeit in einer Hand
- Transparenz für alle Beteiligten
- insg. Verringerung des bürokratischen Aufwandes
-

c.) Bürgerfreundlichkeit

- Leistungen an einem Ort
- Leistungen aus einer Hand (Vermeidung von „Behördenrallies“)
- Bessere Kenntnis und effektivere Nutzung aller Möglichkeiten zum Wohle des Klienten durch Bündelung der Kräfte und Spezialisierung innerhalb der Sachbearbeitung

Die Kreise und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die vielfältige und nachweislich effiziente Leistungen bei der Vermittlung von erwerbsfähigen Sozialhilfeempfängern und Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt vorweisen können, sind bereit, ihr Knowhow aktiv beim gemeinsamen Bemühen einzubringen, die nach SGB II wahrzunehmenden Aufgaben möglichst dezentral und bürgernah zu organisieren.

Es ist den Gemeinden bewusst, dass die Aufgabenerledigung in neu zu entwickelnden **Arbeitsgemeinschaften** (ARGE) das kaum befriedigende Ergebnis eines politischen Kompromisses darstellt. Jedoch kann z.Zt. angesichts der unklaren Rahmenbedingungen zum **Optionsmodell** realistisch nur diese Alternative der Arbeitsgemeinschaft verfolgt werden. Um gleichwohl das Ziel, durch effizientere Verwaltungsarbeit die effektivere Eingliederung des Klientel in die Arbeitsmärkte zu erreichen, müssen aus Sicht der Gemeinden nach dem derzeitigen Erkenntnisstand folgende **Mindestanforderungen** für die Arbeit der ARGE gegeben sein bzw. geschaffen werden :

- Übernahme der örtlichen Strukturen (Trägerlandschaft) und Logistik zur Eingliederung der Arbeitslosen
- Ermittlung der durch Fallmanagement zu betreuenden Personenkreise aufgrund der den Gemeinden vorliegenden Ist-Zahlen
- Betreuung des Alg-II-Empfängers aus einer Hand (z.B. Teamstruktur)
- Personalentwicklung hin zu ausgebildetem Fachpersonal entsprechend den definierten Anforderungen im errechneten notwendigen Umfang
- Mittelfristig Realisierung der Personalbemessung nach den in den Gesetzesmaterialien genannten Betreuungsschlüsseln 1 : 75 bzw. 1 : 140
- Keine Bevorzugung der Alg-I-Bezieher bei Förderung und Vermittlung
- Zur-Verfügung-Stellung einer ausreichenden EDV-Ausstattung, nicht nur zur Zahlbarmachung der Leistungen, sondern für alle Eingliederungsleistungen, Hilfeplanung und Auswertung (**insb. ausreichend geprüfte Software**)
- Berücksichtigung von Miet-, Betriebs- und Overheadkosten der ARGE in angemessenem Umfang
- Budgetverantwortung bei der ARGE und ihren Geschäftsstellen
- auskömmliche und abgesicherte Refinanzierung der von den Gemeinden in die ARGE eingebrachten Ressourcen
- Ausstattung der ARGE mit Transfermitteln entsprechend den regionalen Bedarfen; insb. für die Eingliederung von jungen Erwachsenen und Langzeitarbeitslosen
- Beteiligung des arbeitsmedizinischen Dienstes der Kreises Recklinghausen bei der Feststellung der Erwerbs(un)fähigkeit

Die Beteiligung der örtlichen Träger der Sozialhilfe (und der herangezogenen Gemeinden) an der Bildung von Arbeitsgemeinschaften steht darüber hinaus unter der auflösenden Bedingung (*conditio sine qua non*), dass

- die versprochene finanzielle Entlastung der Gemeinden insg. im errechneten Umfang erfolgt und nicht im Gegenteil in eine (zusätzliche) Belastung umgekehrt wird (z.B. Kosten der Unterkunft)

- die Frage der Rechtsform der ARGE abschließend geregelt ist
- der Einsatz von Personal sowohl von Seiten der Arbeitsverwaltung als auch von Seiten der Gemeinden rechtlich einwandfrei geregelt ist

II. Ergebnisse der bisherigen Verhandlungen zwischen Kreis, Städten und Arbeitsagentur

Unterschiedliche Auffassungen gab es insbesondere hinsichtlich der mit dem Grundsatz des „Förderns und Forderns“ untrennbar verbundenen Organisations- und Personalstruktur. Die Bundesagentur für Arbeit sieht ihren Arbeitsschwerpunkt deutlich bei den Beziehern von Alg I. Im Verlauf der Gespräche, die der Bedeutung des Themas entsprechend teilweise höchst kontrovers geführt wurden, hat sich der Verhandlungsspielraum der örtlichen Arbeitsagentur positiv erweitert.

In der bisher letzten Sitzung der vorbereitenden Projektgruppe am 28.05.2004 konnten die bisherigen Besprechungsergebnisse wie folgt festgehalten werden :

a.) Struktur

- die ARGE wird (zentral) für den Agenturbezirk eingerichtet (Ausnahme Gladbeck : Agentur Gelsenkirchen und Kreis)
- in **jeder** Stadt im Kreis Recklinghausen wird eine Geschäftsstelle der ARGE unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit realisiert
- die Geschäftsstellen werden nach den jeweiligen lokalen Gegebenheiten unter Berücksichtigung des Ablaufmodells organisiert
- die Kommunen und die örtl. Agentur für Arbeit entsenden ihre Mitarbeiter in die ARGE
- die Mitarbeiter werden nicht entsprechend der gesetzlichen Trägerschaft sondern nach Eignung, Befähigung und Erfahrung in der ARGE eingesetzt
- den Kommunen werden die Mehraufwendungen für Personal- und ggfls. Sachkosten erstattet, die über ihre gesetzliche Aufgabenerfüllung (Unterkunft und Heizung) hinausgehen

b.) Budget

- die ARGE erhält auf der Basis der Verwaltungspauschale für die Aufgabenerledigung ein Teilbudget; daraus sind die Aufwendungen für den zentralen Overhead (Geschäftsführung, Controlling) und zentral eingerichteter Servicestellen (Widerspruchsstelle) zu finanzieren
- das verbleibende Budget wird nach Fallzahlen auf die Geschäftsstellen der ARGE verteilt und nach Maßgabe abzuschließender Zielkontrakte zwischen Geschäftsführung und Geschäftsstellenleitung bzw. Entscheidung der Gesellschafter zur Verfügung gestellt
- die Beauftragung Dritter erfolgt aus diesem Budget
- die Geschäftsstellen erhalten weitere Mittel (z.Zt. die sog. Integrationspauschalen) sowie in Anrechnung auf die zu erstattenden Aufwendungen Finanzierungsbeiträge von den Kommunen für die in ihrer Trägerschaft

liegenden sowie ggfls zusätzlich übernommenen Aufgaben (z.B. UVG)

c.) Organisation

- den Geschäftsstellen der ARGE wird gemäß den Budget-Vorgaben und abzuschließenden Zielvorgaben zwischen Geschäftsführung und Geschäftsstellenleitung ein Entscheidungsspielraum bei der Gestaltung der Aufbau- und Ablauforganisation unter Berücksichtigung der örtl. Gegebenheiten eingeräumt
- die Aufgabenwahrnehmung erfolgt nach Maßgabe der (noch nicht vorliegenden) gesetzlichen Regelungen bzgl. der Heranziehung der Kommunen für die Durchführung der Aufgaben nach dem SGB II
- die Geschäftsstellen kooperieren mit den Kommunen und den Agenturen; Maßnahmeplanungen u.ä. werden gegenseitig abgestimmt
- es erfolgt eine Zusammenarbeit mit den freien Trägern

III. Position für weitere Gespräche mit der Arbeitsverwaltung / dem Kreis

- 1.) Die in allen Städten des Kreises Recklinghausen in den letzten Jahren erfolgte erfolgreiche Umstrukturierung der Arbeitsabläufe in den Sozialämtern muss sich in der Personal- und Organisationsstruktur der ARGE wiederfinden. Ansonsten wäre aus Sicht der Gemeinden der zentrale Gedanke der Hartz-IV-Gesetzgebung (Abschaffung von Verschiebebahnhöfen zwischen verschiedenen Leistungssystemen, einheitliche Gewährung von Leistungen unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Fördern und Fordern“) nicht erfüllt mit der Konsequenz, dass die Kommunen des Kreises in einer derart ausgestatteten ARGE nicht mitarbeiten sollten.
- 2.) Die Städte des Kreises bitten den Kreis bzw. den GKD-Zweckverband dringend, im Interesse der betroffenen Kommunen zu prüfen, ob die Nutzung vorhandener EDV-Alternativlösungen (z.B. AKD-Bayern) mit dem Ziel der Herbeiführung einer erheblich besseren Datenmigration zwischen beiden Systemen zweckmäßig, rechtlich zulässig und umsetzbar ist.
- 3.) Die Städte sind bereit, zur Sicherstellung einer pünktlichen Zahlung von Alg II besondere Anstrengungen zu unternehmen, auch wenn die Bildung einer ARGE bis zum gesetzlich vorgesehenen Zahlungstermin noch nicht abschließend vollzogen sein sollte. **Dabei darf es jedoch nicht zur Verfestigung zunächst möglicherweise notwendiger provisorischer Strukturen kommen.** Auch in dieser Hinsicht erwarten die Städte eindeutige, belastbare Zusagen der Arbeitsagentur zur Erstattung aller damit zusammenhängenden und dem Grunde nach zu Lasten des Bundes gehenden Kosten. Darüber hinaus erwarten die Städte eine Anschubfinanzierung für zu beschaffende Hard- und Software.
- 4.) Die Städte erwarten, dass der gemeinsam betreute Personenkreis der Alg-II-Empfänger hinsichtlich **aller** Eingliederungsleistungen nach dem SGB III nicht benachteiligt werden darf. (Keine Kundschaft zweiter Klasse !) Dies muss durch entsprechende Vereinbarungen zwischen ARGE und Agentur für Arbeit geregelt werden.

- 5.) Die vorhandene Trägerlandschaft ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu berücksichtigen. Die Städte erwarten Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Gestaltung der Beschäftigungsförderung /-maßnahmen.
- 6.) Alle Städte des Kreises sind Haushaltssicherungsgemeinden ohne genehmigtes Haushaltssicherungskonzept. Sie erwarten deshalb vom Kreis Recklinghausen sowie von der Agentur für Arbeit, im Späteren auch von der ARGE, in ihren Bemühungen um eine Reduzierung der Hilfeleistungen durch die in den letzten Jahren erfolgreich etablierten Bearbeitungsgrundsätze (wie konsequente Verfolgung des Subsidiaritätsprinzip, konzeptionelle Missbrauchsbekämpfung und -vermeidung etc.) unterstützt zu werden.
- 7.) Eine unter Zeit- und vielleicht auch Einigungsdruck mit der Agentur für Arbeit ausgehandelte Vereinbarung zur Gründung und zum Betrieb einer ARGE, die den in diesem Papier genannten, bereits vereinbarten oder noch zu vereinbarenden Grundsätzen nicht entspricht, würde von der kreisangehörigen Seite abgelehnt. Es kann keine ARGE um jeden Preis geben !